

**SATZUNG
ÜBER AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG, AUSLAGENERSATZ UND
ENTSCHÄDIGUNG DER BERUFLICH SELBSTSTÄNDIGEN
EHRENAMTLICHEN ANGEHÖRIGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR
DER STADT LEICHLINGEN
vom 24.06.2016**

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) mit den seither ergangenen Änderungen und §§ 21 Abs. 1 und 3 und 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 28.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und bestimmten Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet.

Im Folgenden aufgeführte Funktionsträger werden von dieser Regelung erfasst:

- Wehrführer (Leiter der Freiwilligen Feuerwehr)
- stellvertretender Wehrführer (mit Lehrgang F IV)
- Löschzugführer LZ-1 (mit Lehrgang F IV)
- Löschzugführer LZ-4 (mit Lehrgang F IV)
- Löschzugführer LZ-2 (mit Lehrgang F IV)
- Löschzugführer LZ-3 (mit Lehrgang F IV)
- Stadtjugendfeuerwehrwart
- stellv. Löschzugführer LZ-1 (mit Lehrgang F IV)
- stellv. Löschzugführer LZ-4 (mit Lehrgang F IV)
- stellv. Löschzugführer LZ-2 (mit Lehrgang F IV)
- stellv. Löschzugführer LZ-3 (mit Lehrgang F IV)
- stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart
- Mitglieder der Atemschutzwerkstatt

(2) Bei Mehrfachfunktionen erhöht sich die Aufwandsentschädigung, wird aber auf maximal 200,00 EUR pro Monat limitiert.

- (3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefonkosten, Benzingeld für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, DV-Kosten u. a.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz vom Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann. Ausgenommen bleiben Verdienstausfallentschädigungen und Kosten für Reisen außerhalb des Stadtgebietes.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger werden als monatliche Beträge in Euro wie folgt festgelegt:

• Wehrführer (Leiter der Freiwilligen Feuerwehr)	200,00 EUR
• stellvertretender Wehrführer (mit Lehrgang F IV)	150,00 EUR
• Löschzugführer LZ-1 (mit Lehrgang F IV)	125,00 EUR
• Löschzugführer LZ-4 (mit Lehrgang F IV)	125,00 EUR
• Löschzugführer LZ-2 (mit Lehrgang F IV)	100,00 EUR
• Löschzugführer LZ-3 (mit Lehrgang F IV)	100,00 EUR
• Stadtjugendfeuerwehrwart	100,00 EUR
• stellv. Löschzugführer LZ-1 (mit Lehrgang F IV)	75,00 EUR
• stellv. Löschzugführer LZ-4 (mit Lehrgang F IV)	75,00 EUR
• stellv. Löschzugführer LZ-2 (mit Lehrgang F IV)	50,00 EUR
• stellv. Löschzugführer LZ-3 (mit Lehrgang F IV)	50,00 EUR
• stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	50,00 EUR
• Atemschutzwerkstatt (pauschal) (unabhängig von der Anzahl der Personen)	150,00 EUR

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Wehrleiter kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf Null kürzen.

- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt ab dem Zeitpunkt an dem die Stadt Leichlingen über die Wahrnehmung der Aufgabe durch den Leiter der Feuerwehr in Kenntnis gesetzt wurde. Eine rückwirkende Auszahlung bei zu später Anzeige ist nicht möglich.

§4

Auslagenersatz

- (1) Bei Einsätzen und Diensten im Stadtgebiet sowie im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung wird durch die Stadt den ehrenamtlichen Angehörigen kein Auslagenersatz für Verpflegung gewährt. Hierzu wird auf die bestehende Neuregelung über die Zahlung einer Verpflegungskostenpauschale vom 09.08.2011 verwiesen.
- (2) Finden Ausbildungsmaßnahmen/Lehrgänge auf kommunaler Ebene statt, wird ein Verpflegungskostenersatz in Höhe von EUR 5,- pro Tag pro Feuerwehrangehörigen durch die Stadt Leichlingen gezahlt. Die Beantragung des Gesamtbetrags erfolgt nach Abschluss der Ausbildungsmaßnahme auf Basis einer Teilnehmerliste durch den Wehrleiter.

§ 5 Verdienstaussfall

- (1) Erstattungsansprüche von privaten Arbeitgebern gegenüber der Stadt hinsichtlich der an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fortgewährten Leistungen richten sich nach § 21 Abs. 1 BHKG.
- (2) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht. Als Ersatz wird mindestens ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Als Ersatz des Verdienstaussfalles beruflich selbstständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Leichlingen wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 EURO je Stunde festgesetzt.

- (3) Selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Leichlingen können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch einen schriftlichen Antrag, in dem die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert werden, glaubhaft gemacht wird. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaussfallpauschale wird 25,00 EURO je Stunde festgelegt.
- (4) Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.
- (5) Nach dem Einsatz entscheidet der Wehrleiter unter Berücksichtigung der besonderen Einsatzbedingungen und der persönlichen Gegebenheiten der eingesetzten ehrenamtlichen Kräfte im Einzelfall, ob und inwieweit ihnen eine Ruhezeit zu gewähren ist, bis sie ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen oder wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.

§ 6 Dienstreisen

- (1) Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes (wg. Besprechungen, Lehrgängen u. ä.) können nur nach der geltenden Allgemeinen Dienst- & Geschäftsordnung für die Stadtverwaltung Leichlingen (ADGO) in Verbindung mit den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und den dazu ergangenen Verordnungen vergütet werden, wenn der Dienstreise von der Wehrleitung zugestimmt und diese anschließend durch das Ordnungsamt genehmigt wurde.
- (2) Ein Angehöriger der Wehrleitung kann für dienstlich veranlasste Fahrten ein Privat-KfZ benutzen. Bei Benutzung eines Privat-KfZ wird das Risiko der Fahrzeugbenutzung durch den Antragsteller selbst getragen. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Wird ein Privat-KfZ im Rahmen eines Dienstwagennutzungsvertrags benutzt, gelten zusätzlich die Regelungen dieses Vertrags. Für eine nur der Wehrführung zustehende und zu beantragende Wegstreckenentschädigung gelten die Regelungen des § 6, Absatz 1, LRKG.
- (3) Allen anderen Feuerwehrangehörigen kann für dienstlich veranlasste Fahrten aufgrund besonderer dienstlicher Erfordernisse die Nutzung eines Privat-KfZ genehmigt werden, wenn ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Bei Benutzung eines Privat-KfZ wird das Risiko der Fahrzeugbenutzung durch den Antragsteller selbst getragen. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Für eine zu beantragende Fahrtkostenerstattung gelten die Regelungen des § 5 LRKG. Maximal kann der Preis für eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Deutsche Bahn: 2. Wagenklasse) erstattet werden.

§ 7 Steuer- und Sozialversicherung

Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist von jeder Haftung freigestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leichlingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Entschädigung der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leichlingen vom 15. Januar 2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 28.04.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 24.06.2016

gez. Frank Steffes
Bürgermeister